

Die PTT-Betriebe führen in der Schweiz ab 1974 schrittweise die neuen dreistelligen Dienstnummern ein. Für die Zuteilung dieser Nummern wird ausser einem allgemeinen öffentlichen Interesse eine grosse Zahl von Anrufen vor ausgesetzt. Diese Bedingungen treffen, trotz der Bedeutung der SRFW im Einzelfall, nicht zu. Die SRFW ist innerhalb der allgemeinen Notfalldienst-Organisationen ein Spezialdienst, der nicht von der gesamten Bevölkerung beansprucht wird; daher sollte die Alarmzentrale an den Notfalldienst angeschlossen werden, für den die PTT-Betriebe Nr. 133 reserviert haben. Die Rufnummern der SRFW werden schon heute vom Auskunftsdiest Nr. 11 allen Interessenten kostenlos bekanntgegeben.

8. Uebernahme von Flugtransportkostenanteilen durch die Krankenkassen (analog SUVA-Vereinbarung und Praxis der Unfallversicherungen).

Nach dem geltenden Recht gehören die Kosten für den Transport des Kranken nicht zu den obligatorischen Leistungen der Krankenkassen. Trotzdem sehen die Statuten von ungefähr einem Fünftel der Kassen die Uebernahme eines Teils dieser Kosten vor, sofern nachgewiesen wird, dass der Transport erforderlich ist. Die Expertenkommision, welche die Frage einer Neuordnung der Krankenversicherung prüfte, kam in ihrem Bericht vom 11. Februar 1972 (sog. Flimser Modell) zum Schluss, dass die Krankenkasse in Notfällen die Transportkosten hin und zurück bis zum nächsten, für die erforderliche Behandlung geeigneten Arzt oder Spital übernehmen sollte. Als Höchstbetrag wurden 200 Franken vorgesehen. Die ganze Frage und namentlich auch das besondere Problem des Beitrages an Flugtransportkosten wird von den eidgenössischen Räten bei der Beratung des künftigen Gesetzes über die Krankenversicherung zu prüfen sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die meisten Anliegen der SRFW von der Verwaltung schon eingehend geprüft wurden und dass ihnen soweit als möglich Rechnung getragen worden ist. Es ist nicht anzunehmen, dass eine erneute Behandlung zu wesentlich anderen Ergebnissen führen wird. Noch nicht entscheidungsreif ist die Frage betreffend Uebernahme von Flugtransportkostenanteilen durch die Krankenkassen.

Schliesslich sei erwähnt, dass die SRFW durch die Gönneraktionen finanzielle Mittel von Leuten erhält, die sich dadurch ihre kostenlosen Dienste im Notfall sichern wollen. Diese Aktionen schliessen stets mit einem sehr guten Ergebnis ab. Eine finanzielle Hilfe durch Bundesbeiträge erscheint daher nicht als notwendig.

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr

La séance est levée à 12 h 45

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 27. Juni 1974, Nachmittag

Jeudi 27 juin 1974, après-midi

15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 936

Bundesfinanzen. Massnahmen

Finances fédérales. Mesures

Siehe Seite 1024 hiervor — Voir page 1024 ci-devant

III (neu)

Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt). Aenderung

III (nouveau)

Arrêté fédéral freinant les décisions en matière de dépenses (mesures propres à restaurer l'équilibre des finances fédérales). Modification

Fortsetzung – Suite

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung, beschliesst:

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1er alinéa, de la constitution, arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I, Ingress

Antrag der Kommission

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Ch. I, préambule

Proposition de la commission

Les dispositions transitoires de la constitution sont complétées comme il suit:

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

In den Jahren 1975 bis 1979 bedürfen Beschlüsse, die gegenüber den Anträgen des Bundesrates Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge haben, der Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte.

Abs. 2

Diese Mehrheit ist für Sachvorlagen bei der Gesamtabstimmung, beim Aufstellen des Voranschlages dagegen bei den Beschlüssen über die einzelnen Rubriken erforderlich.

Art. 13*Proposition de la commission***AI. 1**

Au cours des années 1975 à 1979, les décisions entraînant une augmentation des dépenses ou une diminution des recettes par rapport aux propositions du Conseil fédéral doivent être adoptées dans chaque conseil à la majorité de tous les membres.

AI. 2

Pour les projets législatifs, cette majorité est requise au vote sur l'ensemble; pour le budget, elle est requise lors du vote de chaque article de dépenses ou de recettes.

Lehner: Sie werden nicht erstaunt sein, wenn ich hier einen Streichungsantrag zu Artikel 13 stelle. Auch wir auf den hinteren Bänken haben diese «Gleichgewichtsdebatte» mit grosser Sorge verfolgt und sind zur Auffassung gelangt, dass unser Georges-André Chevallaz mit seinen Vorlagen recht hat. Allerdings – das muss ich sagen – haben dies schon andere gewollt, aber es blieb beim halbtauglichen Versuch am untauglichen Objekt, hier der Inflation. Leider wird das Gemeinwesen – ich meine hier Bund, Kantone und Gemeinden – immer ärmer, und gewisse Private werden immer reicher. Meiner unmassgeblichen Auffassung nach kann es hier nur Gerechtigkeit geben, wenn jeder proportional zu seinem Einkommen und zu seinem Vermögen Steuern bezahlt. Dies aber, glaube ich, wird noch Generationen lang auf sich warten lassen. Momentan macht es den gegenteiligen Eindruck, aber «qui vivra verra». Wir müssen das Maximum in dieser Richtung tun, aber nicht etwa mehr, wie wir es gerade beim Eintreten auf den Bundesbeschluss III getan haben.

Res publica confusione hominum et providuntia Dei regitur hätte man hier sagen können, und ich habe mir nicht vorgestellt, dass man einen solchen Beschluss annehmen könnte. Wenn einmal, so hat diesmal die SP recht.

Auf der ganzen Linie haben wir jetzt die Aufwertung des Parlamentes verlangt. Wir sind die Legislative und die Kontrollbehörde. Wir haben ein Studium der Parlamentsreform in Auftrag gegeben, und es ist bereits eine Kommission eingesetzt; die Revision des Reglementes hat die Klippen genommen. Es soll also eine Stärkung des Parlamentes stattfinden. Hier machen wir genau das Gegenteil. Und in der Demokratie – ich habe das schon einmal gesagt – werden die Stimmen nicht gewogen, sondern gezählt, aber hier werden sie gewogen mit einem qualifizierten Mehr. Das gilt vor allem für die Minderheiten, Herr Allgöwer! Der Beschluss verlangt also das qualifizierte Mehr. Aber es ist auf jeden Fall keine qualifizierte Tat.

Wenn man sich auf die Artikel 85 Ziffer 14, Artikel 118 und 121 der Bundesverfassung beruft, frage ich mich im Ernst, ob hier nicht Verfassungswidrigkeit vorliegt. Wir haben es überdies langsam satt, nur mit Notmassnahmen regiert zu werden. Wenn ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, wie beispielsweise bei den Dringlichkeitsklauseln, ist das ganz klar. Doch für gewöhnlich dauert eine solche Massnahme nur ein einziges Jahr. Bedenken wir aber, dass hier eine Ausnahme in die Verfassung hineingenommen wird, und dieser Beschluss fünf Jahre dauern wird! Ich frage mich also im Ernst: Ist das in Uebereinstimmung mit der Verfassung? Es hat mit Selbstdisziplin auch nichts zu tun. Ich behaupte, es ist politischer Exhibitionismus, indem wir dem Bundesrat am entscheidenden Ort sozusagen alle Macht in die Hand geben. Wenn Herr Georges-André Chevallaz, unser Bundesrat, wäre wie General de Gaulle, könnte ich das verstehen. Aber er als Freund des Parlamentes hat heute mor-

gen nicht ein Wort zur Vorlage gesagt, sondern uns den Entscheid überlassen. Wenn er General de Gaulle wäre, würde er in diesem Moment sagen: «Le Parlement n'est qu'un accessoire de moi.» Wollen wir das? Aber entscheidender ist: wollen das unsere Wähler? Glauben Sie, in unseren Alpenrepubliken z. B. würden unsere Bürger wollen, dass wir nun um unsere Rechte gebracht werden? Auch das Volk hat ein Wort dazu zu sagen. Und es würde es sagen, wenn wir diesen Bundesbeschluss annehmen oder diesen Artikel 13.

Man hat von Bevormundung gesprochen. Es ist nicht ganz das richtige Wort. Ich erinnere mich an einen Fall aus meiner Praxis, wo die alte Tante ihren Neffen als freiwilligen Beistand verlangte, mit dem Resultat in zehn Jahren, dass selbstredend nicht die Tante, sondern der Neffe überall befohlen hat. So würde es uns wahrscheinlich auch gehen. Doch es besteht noch eine andere Gefahr; dieser Artikel 13 ist inoperabel. Stellen Sie sich vor, bei diesem qualifizierten Mehr seien 180 Mann im Saal – oh, wie schön wäre es! – 60 stimmten für eine Vorlage, 70 dagegen, das macht 130 und schliesslich stehen 50 nicht auf oder stimmen nicht. Ich habe beispielsweise beim Raumplanungsgesetz gesehen, dass dort nur 5 Mann dagegen aufstanden, dass 7 aus dem Saal gegangen sind und 20 «hocken» blieben. Wo ist da die Unerstrockenheit, die demokratische Freiheit?

Ich möchte also sagen und dem Kommissionspräsidenten antworten: Der Namensaufruf ist auch nichts, jeder steht auf, richtig, aber wenn einer aufsteht, kann er auch «jein» stimmen und wie kommt es dann nach obiger Betrachtung zu diesen 101 Stimmen im qualifizierten Mehr? Der Beschluss ist inoperabel, er ist noch mehr. Er ist ein lächerlicher hypokritischer Appendix zu entscheidenden Geschäften, was unsere Leute uns bestimmt nicht abnehmen werden. Wir müssen diesen Blinddarm wegoperieren, und in diesem Sinne ersuche ich Sie, den Artikel 13 zu streichen.

Barchi: Ich habe beim Eintreten auf den dritten Bundesbeschluss nicht gestimmt, da ich grosse Bedenken hinsichtlich der praktischen Anwendung hege. Auf die theoretischen Argumente, die von Herrn Kollega Richard Müller und anderen in der Eintretensdebatte vorgetragen wurden, lege ich in der Tat kein so tragisches Gewicht. Ich bin mir bewusst, dass man in guten Treuen geteilter Meinung darüber sein kann, ob die qualifizierte Mehrheit der Ratsmitglieder ein zweckmässiges Mittel sei oder nicht, um eine sogenannte Selbstdisziplin in der Ausgabenpolitik zu erreichen. Man könnte die Ausführungen derjenigen, die die vorgeschlagene Regelung als höchst gefährlich für die Demokratie geschildert haben, wohl mit den Worten von Herrn Bundesrat Nobs in der Debatte über die Neuordnung des Finanzhaushaltes von 1949 beantworten: «Im übrigen ist das qualifizierte Mehr nicht eine so undemokratische Einrichtung, wie es hier dargestellt wurde. Wir kennen sie in unserem schweizerischen Vereinsleben überall, auch in den Geschäftsordnungen kantonaler und kommunaler Parlamente. Auch für Sie ist das qualifizierte Mehr nichts Neues; denn dieses wird ja für die Beschlussfassung über Dringlichkeitsbeschlüsse verlangt. Man kann nicht sagen, das qualifizierte Mehr bedeute eine Verleugnung der Demokratie. Angesichts der ausserordentlichen Ausgaben, denen wir begegnen, ist es richtig, ernstlich über die Fragen zu sprechen und vor allem die Einnahmen zu beschaffen, die nötig sind, um die Ausgaben zu bestreiten, die hier beschlossen werden.»

Was mich aber beunruhigt, ist die praktische Durchführung der im vorgeschlagenen Artikel 13 enthaltenen Grundsätze. Nebenbei gesagt, konnte sich diese Frage sowohl bezüglich der im Jahre 1949 als auch hinsichtlich der 1938 vorgeschlagenen Regelung gar nicht stellen, da die einschlägigen Verfassungsvorschriften damals eine klare, einwandfreie Anwendung ermöglichten. Ich komme aber auf den jetzt vorliegenden Artikel 13 zurück und werde dem Kommissionspräsidenten ein paar Fragen stellen.

Die Kommission hat folgerichtig vorgesehen, dass die qualifizierte Abstimmung bei der Gesamtabstimmung, d. h. erst kurz vor der Gesamtabstimmung, abzuhalten ist. Ob eine Vorlage Mehrausgaben gegenüber den Anträgen des Bundesrates aufweist oder nicht, kann man nämlich erst feststellen, wenn der Rat über alle einzelnen Abänderungsanträge und alle Artikel befunden hat. Aber jetzt kommen die Schwierigkeiten. Wie wird der Ratspräsident vorgehen, um sozusagen den Saldo zu ziehen, wenn in derselben Vorlage z. B. einzelne Mehrausgaben und einzelne Minderausgaben beschlossen werden? Hat sich die Kommission das Prozedere bereits vorgestellt? Ich möchte dazu ein paar Beispiele anführen. Ein erstes betreffend die Mehrausgaben: Ein Antrag auf Erhöhung von Subventionen an die Kantone im Bereich des Gewässerschutzes wird mit einfacher Mehr gutgeheissen. In der selben Vorlage wird aber auch ein zweiter Antrag angenommen, gemäss welchem die Verursacher Beiträge an die Bundeskasse zu leisten haben. Wie sieht das Endergebnis aus? Müssen wir mit Mehrausgaben oder mit Mehreinnahmen als finanzielle Folge rechnen? Den Saldo könnte man in einem solchen Fall unmöglich ziehen, nicht einmal, wenn die Gesamtabstimmung auf die nächste Session verschoben würde.

Ein zweites Beispiel im Bereich der Mindereinnahmen: Die Sozialabzüge werden in einer Steuervorlage erhöht. Dies bedeutet eine Mindereinnahme. Damit sind wir alle einverstanden. Durch einen anderen Abänderungsantrag wird aber der Höchstsatz des Steuertarifs ebenfalls erhöht. Dies bedeutet eine Mehreinnahme. Der Saldo kann hier mit einer gewissen Fehlermarge sicher bestimmt werden. Das gebe ich zu. Die Gesamtabstimmung müsste jedoch vertagt werden. Ferner würde ebenfalls keine Gewähr bestehen, dass die Berechnungen einwandfrei sind. Das könnte zu Diskussionen führen.

Um bei demselben Beispiel einer Steuervorlage zu bleiben, möchte ich noch folgende Hypothese anführen: Angenommen, der Ratspräsident würde mitteilen, dass aufgrund der Berechnungen das qualifizierte Mehr für die Gutheissung erhöhter Sozialabzüge erforderlich sei und die betreffende Erhöhung würde kurz vor der Gesamtabstimmung wegen Fehlens des qualifizierten Mehrs dahinfallen. Was würde dann mit dem zweiten Antrag über die Erhöhung des Höchstsatzes des Steuertarifs geschehen? Ein Rückkommen wäre unabdingbar, um einer echten Meinungsäusserung der Parlamentarier Rechnung zu tragen, da sicher einige Parlamentarier der Erhöhung des Tarifs nur als Kompensation für eine Erhöhung der Sozialabzüge zugestimmt hätten.

Ich könnte weitere solche Beispiele anführen, verzichte jedoch darauf.

Zusammengefasst bin ich der Meinung, dass die Nachteile wegen der geschilderten praktischen Schwierigkeiten und Komplikationen die rein psychologischen Vorteile bei der Volksabstimmung dieser Vorlage, die ich nicht hochspielen will, überwiegen. Deshalb unterstütze ich den Streichungsantrag Lehner, obwohl ich auch nicht alle seine Argumente teile.

Allgöwer: Es geschehen wieder merkwürdige Dinge in diesem Saal. Heute morgen haben wir ausführlich eine Eintretensdebatte zu einem Bundesbeschluss mit einem einzigen Artikel durchgeführt. Jetzt, nachdem wir bei der Detailberatung sind, beginnt die ganze Sache wieder von neuem. Entweder haben gewisse Leute nicht aufgepasst, weil sie Argumente wiederholen, die längst widerlegt sind, oder es ist eine gewisse Verwirrungsoperation bewusst in Gang gesetzt worden. Herr Lehner spricht vom politischen Exhibitionismus, von General de Gaulle, und bestätigt Herrn Chevallaz, dass er ein Finanzgeneral sei. Er warnt vor etwas Irreparabilem – obwohl dieses höchstens vier Jahre dauert. Wenn die Bremse nichts taugt, kann sie nach vier Jahren wieder abgeschafft werden. Das qualifizierte Mehr kennen wir in unserem Staat in Vereinen, in Kantonen, in Gemeinden – beispielsweise zwei Drittel für Rückkom-

mensanträge. Das qualifizierte Mehr ist ein Mittel der echten Demokratie und nicht irgend eine autoritäre Idee, die bei uns nicht statthaft wäre.

Unverständlich ist auch, was Herr Barchi gesagt hat wegen der praktischen Durchführung: Ich höre gerne Advokaten reden, wie sie aus einer Sache, die eigentlich klar ist, eine Verwirrung entwickeln können. Es ist bei der Bremse wie bei der Dringlichkeit, der wir wichtige Beschlüsse unterstellen. Wird dies vorgesehen, so ordnet der Präsident eine besondere Abstimmung zu. Für die Ausgabenbremse können wir es genau gleich halten. Sie ist, wie wir heute morgen schon feststellten, nichts anderes als die Möglichkeit einer Besinnungspause, wenn ein Vorschlag über den Antrag des Bundesrates hinaus geht. In diesem Fall fordern wir uns alle auf, darüber noch einmal nachzudenken. Wenn wir dann trotzdem dafür sind und ein qualifiziertes Mehr erreichen, dann übernutzen wir unsere Verantwortung.

Noch ein letztes: Wir haben ja drei Bundesbeschlüsse. Diejenigen Damen und Herren, die dem dritten Bundesbeschluss nicht zustimmen können, auch die Parteien, die nicht zustimmen können, haben die Möglichkeit, zweimal ja und einmal nein zu stimmen. Darum ist dieser ganze Rückkommensangriff einfach nicht am Platz. Ich möchte Sie bitten, nachdem wir Eintreten beschlossen haben, nun nicht den einzigen Artikel für diesen Beschluss zu streichen, denn sonst wäre das Eintreten sinnlos geworden. Ich möchte Sie also bitten, den Streichungsantrag von Herrn Lehner zurückzuweisen.

Cantieni: Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag von Herrn Lehner zuzustimmen und den Artikel 13 abzulehnen. Dafür sprechen folgende Gründe: Wir haben die Verfassung und die Gesetze, das genügt. Der Artikel 13 ist – wie es auch in der Kommission gesagt wurde – ein selbstgebasteltes Laufgitter. Ein solches haben wir aber nicht nötig. Beim Volk würden wir höchstens ein mitleidiges Schmunzeln ernten. Was passiert – und ich glaube, diese Frage darf hier gestellt werden – wenn in der Volksabstimmung dieser Bundesbeschluss angenommen, der wichtigere aber, über die Steuererhöhungen bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer, abgelehnt wird? Der Artikel 13 soll am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Er gilt also praktisch für die Legislaturperiode 1974 bis 1979. Auf Dezember 1974 aber wählt das Volk ein neues Parlament. Ich halte dafür, dass gerade wir Volksvertreter unsere Beschlüsse aus freien Stücken, und zwar aufgrund der Verfassung und der Gesetze fassen sollen. Das, nicht mehr und nicht weniger, sind wir dem Volk schuldig. Die heute morgen wiederholt geäusserten Bedenken über den Missbrauch eines Bundesbeschlusses von der Art des zur Diskussion stehenden Artikels 13 sind berechtigt. So wäre beispielsweise ein Beschluss, der mit 100 : 1 Stimme gefasst würde, nicht zustande gekommen. Dies trotz bester Argumente und unbestrittener Notwendigkeit für eine bestimmte Mehrausgabe, die unter Umständen auch bei der Budgetierung durch den Bundesrat gar nicht voraussehbar war. Der Antrag der Kommission bewirkt einerseits eine höhere Gewichtung der Exekutive, andererseits eine selbstgewählte Schmälerung und Entmachtung der Legislative. Das hat nur Nachteile für beide. So trägt effektiv der Bundesrat für die Jahre 1975 bis 1979 die Hauptverantwortung für die Finanzpolitik des Bundes. Für den National- und Ständerat gilt das nur noch in beschränkterem Umfange. Diese tragikomische Verschiebung des Gleichgewichtes betreffend Bereitschaft, Verantwortung zu tragen einerseits und Ausübung der politischen Funktionen andererseits, ist nicht zu verantworten. Tragikomisch ist dieser Zustand nicht zuletzt deshalb, als er auf Initiative der Volkskammer geschaffen werden soll. Wenn der Rat an seinem Beschluss von heute morgen festhält, bleibt noch die Hoffnung auf Ablehnung durch den Ständerat. Er wird wohl kaum einem auf diese Art und Weise zustande gekommenen und doch etwas improvisierten Beschluss zustimmen.

Gestern haben wir nach langer Diskussion die organisierte Debatte wahrscheinlich mit Recht abgelehnt. Heute aber wollen wir das Schicksal künftiger Beschlüsse einer merkwürdigen Abstimmungsarithmetik ausliefern. Selbst ein fast einstimmig zustande gekommener Beschluss gilt als nicht existent, wenn nicht ein qualifiziertes Mehr erreicht wird. Ist das weise Politik? Diese Frage geht an alle Parteien, ob sie im Bundesrat vertreten sind oder nicht. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag Lehner zu folgen.

M. Corbat: Je vous demande instamment de voter l'article 13 et m'oppose en conséquence à la proposition de biffer cette disposition. Comme j'ai eu l'occasion de le dire dans le débat d'entrée en matière, nous avons, en commission, tenu fermement à cette proposition, car nous estimons qu'il n'est pas raisonnable de laisser le Parlement voter le budget et décider des comptes une fois par année, alors que tout au long de cette même année, et à des majorités de rencontre, on puisse voter des dépenses nouvelles ou des diminutions de recettes dérèglant complètement les finances de la Confédération. Nous avons aujourd'hui une démonstration éloquente des résultats de cette politique: un déséquilibre important. Il m'apparaît par conséquent raisonnable d'exiger des majorités qualifiées dans les deux conseils pour des augmentations de dépenses ou des réductions de recettes.

Nous avons vécu un exemple dans mon canton, lorsque après une période d'euphorie, entre 1932 et 1936, les caisses étaient complètement vides, - à la suite d'une gestion désastreuse. Le canton de Genève a dû alors introduire une initiative, dite «initiative verte», qui prévoyait que toute proposition d'augmentation de dépenses excédant 30 000 francs devait prévoir une couverture correspondante. Ce fut alors une possibilité pour l'Etat de Genève de redresser petit à petit ses finances et de disposer d'un ménage équilibré.

On a dit, en commission, que cette proposition desservirait les minorités, que la Suisse romande peut-être, ou nos amis tessinois ou romanches, pourraient éprouver quelques difficultés à faire passer une proposition de subvention ou de dépenses intéressant particulièrement une minorité. Je ne le pense pas. Je crois, au contraire, qu'il n'y a pas tout d'abord de majorité qu'il faille considérer sur un plan purement linguistique ou régional. Il arrive très souvent que nos amis de l'«Ostschweiz» ou de la «Zentralschweiz» ne partagent pas, en matière financière ou d'attribution de subventions, les avis de Zurich ou de Berne, ou vice et versa. A mon avis, nous disposerons au contraire d'un excellent moyen de fonctionnement de notre démocratie et nous trouverons chaque fois que cela s'avérera nécessaire une majorité qualifiée dans les deux Chambres pour voter des projets entraînant les dépenses nécessaires.

En conclusion rendrons service au Conseil fédéral si nous aussi, dans le cadre d'une obligation qui nous est d'ailleurs faite par la constitution fédérale (art. 85, ch. 10), nous assumons nos responsabilités dans ce domaine. C'est là une politique de sagesse et je vous invite à suivre la majorité de la commission.

M. Copt: J'ai le sentiment qu'avec la bagarre qui se déclenche autour de cet arrêté III, nous sommes bien au cœur du problème et que, finalement, la mesure qui est proposée peut être certainement efficace. Celle qui aurait été la plus efficace est celle qui a été proposée hier par M. Eibel, c'est-à-dire prévoir pour chaque dépense sa couverture; malheureusement, elle n'est pas applicable, ou à tout le moins difficilement applicable. On a argumenté, et notamment M. Barchi, qu'il y aurait des difficultés d'application de cet arrêté. C'est vrai, mais n'oublions cependant pas qu'il s'agit d'un article constitutionnel et l'on n'a jamais vu qu'on applique directement un tel article sans prendre des dispositions d'application. Il faudra nécessairement modifier la loi sur les rapports entre les con-

seils, le cas échéant compléter le règlement de notre Conseil pour pouvoir l'appliquer d'une façon précise, car des questions se posent. Il est évident que si nous devions aujourd'hui décider de l'application de cette disposition, nous aurions quelques difficultés. Mais les lois, les dispositions d'application sont là pour cela.

M. Hubacher et d'autres ont dit que les minorités seraient majorisées. Si nous examinons la constellation de notre Conseil, on doit bien constater qu'il n'y a en tout cas pas de groupe politique qui puisse majoriser un autre. Les majorités qui se dégagent à l'occasion de nos délibérations ne sortent que rarement des groupes, elles passent au travers et très souvent il n'y a pas forcément unanimité dans un groupe, il y a toute une série de députés qui votent sans mot d'ordre, ainsi que le prévoit la constitution. Je pense donc que l'on ne doit pas craindre ce danger.

Manipulation a-t-on aussi entendu dire. Je crois que c'est M. Hubacher qui a parlé «d'une absence qui suffirait». Permettez-moi alors de vous dire, Monsieur Hubacher, que le jour où réellement des députés, qui ont été élus et qui ont juré de respecter la constitution et les lois, se livreront à de telles manœuvres - je ne dis pas qu'elles sont impossibles, car pratiquement tout est possible - mais si des députés se livrent un jour à ce jeu-là, je pense qu'à ce moment-là notre Parlement sera bien malade. Jusqu'à maintenant, bien que je ne sois pas un des anciens de ce Parlement, j'ai tout de même constaté que chacun d'entre nous avait le courage de ses opinions.

Il est vrai que la mesure dont nous discutons est extraordinaire du fait que notre constitution, à l'article 78, 4e alinéa, par exemple, précise que lorsque les avis sont également partagés le président décide, ce qui est valable pour notre Conseil. A l'article 82, on trouve la même disposition pour le Conseil des Etats. Notre règle est donc bien celle de la majorité, mais il y a tout de même une exception à l'article 89bis de la constitution où il est prévu que, pour mettre en vigueur les arrêtés fédéraux d'urgence, il faut une décision prise à la majorité de tous les membres.

Alors, sommes-nous dans un état d'urgence qui exige justement de prendre cette disposition d'exception? A mon avis, il faut le faire, psychologiquement, vis-à-vis du peuple qui verra que notre volonté de faire des économies est réelle.

Pas plus tard que ce matin, alors que nous avions parlé longuement des économies à faire, un de nos collègues a refusé d'abandonner sa motion car il s'agissait rien moins que de dire finalement que, dans le secteur des télécommunications - dont parlait la motion en question -- il n'y avait pas d'économies possibles et qu'il fallait les faire ailleurs. Et il en est de même, dans d'autres secteurs, l'agriculture de montagne, la recherche, etc. Dans ces conditions, je crains fort que ce qui va rester de tout notre exercice ne soit que la réalité de l'augmentation des impôts et que notre volonté d'économies soit bien compromise.

Je vous demande de bien vouloir accepter cet arrêté nouveau.

Cavelti: Verschiedene Redner behaupten, hier handle es sich um ein qualifiziertes Mehr, das man auch sonst kenne, beispielsweise im Vereinsrecht und so weiter. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass es hier um ein ausserordentlich ungewöhnliches qualifiziertes Mehr geht, denn meistens redet man von einem qualifizierten Mehr der gültigen Stimmen, nicht von einem solchen aller Mitglieder des betreffenden Gremiums. Wer hier nicht stimmt, von dem nimmt man an, er stimme dem Bundesrat zu; also eine *prae*sumptio*, die ausserordentlich schwer in die Waagschale des Bundesrates und gegen uns ins Gewicht fällt.*

Ich glaube, wir sollten dem Bundesrat nicht dermassen viel Gewicht zuschanzen, besonders wenn er es selbst nicht einmal gewollt hat. Er selbst hat es ja nicht vorgeschlagen. Alles in allem genommen bitte ich Sie, das Aus-

serordentliche dieser Bestimmung zu sehen und dem Antrag Lehner zuzustimmen.

Bürgi, Berichterstatter: Wir hatten das Privileg, einer sehr eigenartigen Debatte beizuwohnen. Es war eine Art Eintretensdebatte mit Verzögerungszünder; anders kann ich es nicht bezeichnen, es sei denn, ich wolle mich der gleichen Qualifikation bedienen wie Kollege Lehner. Dann müsste ich sagen: Das war ein klassischer Fall parlamentarischen Exhibitionismus'. Sie haben übrigens Glück gehabt, Kollege Lehner: Ich habe die im Saale anwesenden Damen ins Auge gefasst; als Sie von Exhibitionismus sprachen, haben alle sehr nachsichtig gelächelt.

Zunächst zu den konkreten Fragen des Herrn Barchi. Er erkundigte sich, wie sich dieses Prozedere bei der Abstimmung abwickeln werde. Nehmen wir das Beispiel eines Bundesgesetzes, das einen Subventionsartikel enthält. Dort hat der Bundesrat – in diesem Beispiel – eine Subvention von 35 Prozent vorgeschlagen; der Rat beschliesst 40 Prozent, aber nicht mit qualifiziertem Mehr, beispielsweise mit 98 : x Stimmen. Bevor nun die Gesamtabstimmung vorgenommen werden kann, muss über diesen Subventionsparagraphen noch einmal abgestimmt werden. Sofern dann 101 oder mehr Stimmen erreicht werden, gelten die 40 Prozent, andernfalls eben die 35 Prozent, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Nachher findet die ordentliche Gesamtabstimmung statt. Ich sehe gar nicht ein, wie man daraus eine komplizierte Geschichte machen kann; dieses Prozedere wird sich ganz logisch abwickeln.

Ferner hat Herr Kollege Barchi die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den Einnahmen verhalte; er hat konkret Steuervorlagen anvisiert. Hier mache ich darauf aufmerksam, dass die Steuern in den besonderen helvetischen Verhältnissen auf Verfassungsstufe, und zwar im Rahmen von Verfassungsartikeln und Uebergangsbestimmungen festgelegt werden. Darum erfasst nach meiner Meinung dieser Bundesbeschluss die verfassungsmässigen Steuern gar nicht, sondern Ausgabenbeschlüsse auf den Stufen Bundesgesetz, allgemein verbindlicher Bundesbeschluss und einfacher Bundesbeschluss sowie allfällige Einnahmenbestimmungen in diesem Rahmen (Beiträge und Gebühren usw.). Falls über diesen Punkt Unklarheiten verbleiben sollten, müssten sie bis und mit der Differenzbereinigung mit dem Ständerat geklärt werden.

Aus den Voten unserer Kollegen Cantieni und Cavalry spricht die Sorge der entlegeneren Gebiete der Eidgenossenschaft, sie könnten als Minderheiten im Zeichen dieses Ausgabenbeschlusses schlecht behandelt werden. Darf ich hier darauf hinweisen, dass in diesem Rat eine lange Tradition besteht, den Minderheiten und ihren Anliegen die gebührende Beachtung zu schenken. Wenn ich hier die beiden Bündner Kollegen direkt anspreche, möchte ich auch alle anderen Kollegen eingeschlossen wissen, die von dieser Sorge erfüllt sind. Auch mit dieser Beschränkung der Ausgabenbeschlüsse besteht aufgrund der bisherigen Haltung in diesem Rat die Gewähr, dass berechtigte Anliegen von Minderheiten weiterhin ihre Beachtung finden.

Herr Lehner bezeichnet diesen Beschluss als inoperabel. Hier darf ich noch einmal – ich weiss, dass ich da nicht sehr originell bin – auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Dringlichkeitsrecht verweisen: Wenn es notwendig war, haben wir die nötige qualifizierte Mehrheit für das Dringlichkeitsrecht jederzeit erreicht.

Nun noch das Entscheidende: Herr Lehner behauptete, das Volk wolle das nicht. Herr Cantieni erklärte, das Volk habe ein mitleidiges Lächeln für diesen Beschluss. Haben wir doch den Mut, diese letzte Instanz zum Worte kommen zu lassen; geben wir dem Volk den Entscheid! Das setzt aber voraus, dass wir hier diesem Beschluss zustimmen. Dann werden wir wissen, ob es das Volk wirklich nicht will, ob es mitleidig lächelt, oder ob es – wie ich persönlich sicher bin – dieser Massnahme mit eindrücklichem Mehr zustimmen wird.

Ich möchte Sie bitten, den Streichungsantrag Lehner abzulehnen.

M. Bussey, rapporteur: Nous avons déjà eu l'occasion de nous exprimer à ce sujet assez longuement au moment de l'entrée en matière. J'ai personnellement insisté sur les difficultés d'ordre technique et également d'ordre politique que présenterait cet arrêté III. J'ai constaté avec une certaine philosophie que la pause de midi est favorable puisqu'elle a permis à d'aucuns de réfléchir et de constater qu'effectivement, techniquement et politiquement la mise en pratique de cet arrêté serait très difficile.

Vous permettrez ici un dernier mot: en définitive, nous venons de perdre trois quarts d'heure pour discuter à peu près ce que nous avions déjà discuté avant le repas de midi. Dès lors, c'est une dépense de 20 000 francs si je lance un regard rapide sur le budget et le poste qui a trait aux dépenses concernant le Parlement. C'est 20 000 francs que nous aurions pu économiser et je me demande s'il y avait la majorité qualifiée pour cette dépense supplémentaire.

Präsident: Als Präsident des Rates hüte ich mich sehr, in die Beratungen direkt einzugreifen. Es besteht aber mindestens bei gewissen Mitgliedern dieses Rates eine Unklarheit über die Frage, ob der Streichungsantrag des Herrn Lehner überhaupt zulässig ist, nachdem der Rat heute morgen Eintreten auf diesen Bundesbeschluss geschlossen hat. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass eine Vorlage verschiedene Hürden passieren muss, bis sie zum Beschluss wird. Gemäss Artikel 68 des Geschäftsreglementes ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen, und dann findet die artikelweise Beratung statt. In dieser stehen wir jetzt. Nach Artikel 71 des Geschäftsreglementes hat jedes Mitglied das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Ein solcher Streichungsantrag liegt vor. Nach durchgeföhrter Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung nach Artikel 34 des Geschäftsvorkehrsgesetzes statt. Es ist möglich, dass in dieser Gesamtabstimmung ein anderer Entscheid herauskommt als beim Eintreten. Es lag mir nur daran, auf diese Situation hinzuweisen, damit die rechtliche und verfahrensmässige Frage klar ist. Ich glaube, die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind eindeutig.

Elsenring: Es sind Unterschriftenbogen für eine namentliche Abstimmung in Zirkulation. Es war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, diese Unterschriften termingerecht einzubringen. Ich möchte den Präsidenten anfragen, ob er die im Gange befindliche Unterschriftensammlung zu Ende führen lässt.

Abstimmung – Vote

Für den Streichungsantrag Lehner

55 Stimmen
Dagegen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 1

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Abs. 2

Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Ch. II

Proposition de la commission

AI. 1

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

AI. 2

Il entre en vigueur le 1er janvier 1975.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusstentwurfs	73 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen

Oehen: Es geht um eine Klärung zum ersten Bundesbeschluss. Wir haben gestern morgen den Antrag von Herrn Kaufmann behandelt, und ich habe bei der Unterstützung dieses Antrages betont, dass er ausgewogen sei. Nun bestand aber der Antrag Kaufmann aus zwei Teilen, nämlich aus dem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, in dem der Personalstopp für die Jahre 1975 bis 1977 verlangt wurde, und aus dem Absatz 4, wonach dieser Artikel auf den Finanzhaushalt der SBB und den PTT sinngemäss Anwendung finde, Absatz 2 Buchstabe b jedoch nur für die Verwaltungsabteilungen, nicht aber für deren Betriebsbedienstete gelten sollte. Der erste Teil wurde angenommen, und Sie erinnern sich, dass ein Rückkommensantrag von Herrn Kollega Düby nachher verworfen wurde. Der zweite Teil, der Absatz 4, wurde nicht angenommen, nicht zuletzt deshalb, weil von hier aus betont wurde, dass es aus der Formulierung von Absatz 1 hervorgehe, dass keinesfalls die Meinung bestehen könne, dass auch die Betriebsbediensteten der beiden grossen Bundesbetriebe miteingeschlossen seien. Ich glaube als sicher annehmen zu dürfen, dass aufgrund dieser Interpretation der Absatz 4 laut Vorschlag Kaufmann nicht angenommen wurde. Wenn Sie heute die Pressekommentare lesen, können Sie feststellen, dass jetzt eine wilde Verwirrung vorhanden ist. So können Sie lesen: Absoluter Personalstopp für SBB und PTT verfügt. Sie können feststellen, dass verantwortliche Herren eben dieser grossen Bundesbetriebe erklärten, der Beschluss sei praktisch nicht durchführbar. Sie können Kommentare lesen, in denen man sagt, man müsse dann das Gesetz biegen, um das Sinngemäss des Absatzes 1 hinzuerklären usw. Kurz und gut, ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, ganz klar festzustellen und zu erklären, wie der Artikel 1 nun de facto zu interpretieren sei, damit keine Missverständnisse auftreten können.

Bürgi, Berichterstatter: Ich will versuchen, auf die Frage von Herrn Oehen zu antworten. Ich mache mich nicht anheischig, die authentische Interpretation zu liefern. Ich unternehme aber einen Versuch, eine vernünftige Interpretation der Lage zu geben, wie sie sich aus den Beschlüssen des Rates ergibt.

Mit Bezug auf die Bundeszentralverwaltung haben Sie gestern, entgegen den Ratschlägen der Kommissionsmehrheit – es ist mir nicht aufgetragen, Ihnen dazu Vorwürfe zu machen –, einen Personalstopp für 3 Jahre vorzunehmen und in den 2 restlichen Jahren eine Zunahme von 0,5 Prozent zu bewilligen. Für die Situation bei den PTT und den SBB haben wir uns an Absatz 4 von Artikel 1 des Bundesgesetzes über zusätzliche Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt zu halten, wo es heißt: «Dieser Artikel findet auf den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen und der PTT-Betriebe sinngemäss Anwendung.» D. h., dass beide Betriebe diesem absoluten Stopp nicht mechanisch unterstellt sind. Ich möchte damit die Anfrage des Herrn Oehen gleich beantworten. Aber der Sinn dieses Artikels ist, dass sich auch die beiden grossen Regiebetriebe den besonderen Situationen, wie sie jetzt bestehen, anzupassen haben; sie sollten also mit anderen Worten in ihren Verwaltungsabteilungen im grossen und ganzen die gleiche Politik betreiben wie die Bundeszentralverwaltung, aber rechtlich unterstehen sie diesen strikten Regeln nicht. Es geht um die sinngemäss Anwendung. Dies gilt erst recht für den betrieblichen Teil dieser beiden grossen Regiebetriebe.

Ich darf daran anknüpfen, was ich gestern gesagt habe: Unerlässliche betriebliche Bedürfnisse müssen auch für die unmittelbare Zukunft erfüllt werden. Aber insgesamt sollten sich diese Betriebe doch auch bemühen, mit so wenig Personal als möglich auszukommen. Ich hoffe, damit Herrn Oehen einigermassen zufriedengestellt zu haben.

Präsident: Die Interpretationsdebatte geht weiter.

Hubacher: Entschuldigung – aber ich bin durch diese fast authentische Interpretation nicht klüger geworden, wenn der Satz: «Dieser Artikel findet auf den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen und der PTT-Betriebe sinngemäss Anwendung» so interpretiert wird, dass das eben nicht sinngemäss sein soll.

Ich hätte jetzt gerne eine Interpretation von Herrn Bundesrat Chevallaz. Mich würde interessieren, wie der Bundesrat diesen Beschluss unseres Rates sinngemäss auslegt.

Präsident: Wir haben für diese drei Bundesbeschlüsse die Gesamtabstimmungen durchgeführt. Wir haben Rückkommensanträge behandelt und abgelehnt, und jetzt beginnt die Interpretationsfrage!

Wir sollten jetzt nicht von vorne beginnen. Eine authentische Interpretation ist nämlich eine vollständige Behandlung der Beschlüsse wie bei einer Gesetzesberatung.

Weber-Arbon: Ich beantrage Ihnen im Sinne eines Ordnungsantrages, hier die Debatte über diese Interpretationsfrage abzubrechen. Eine solche Interpretationsdebatte gibt es nicht. Wir haben ein Zweikammernsystem. Wir sind wohl schon hier und da froh gewesen, dass, wenn im einen oder anderen Rat Betriebsunfälle passiert sind, der Zweitrat sich derartigen Fragen noch hat annehmen und gewisse Unzulänglichkeiten hat ausbügeln können. Dort, in der Behandlung des Zweitrates, wird diese Frage, die Herr Oehen hier gestellt hat, wieder gestellt und auch beantwortet werden können. Es geht nicht an, ex cathedra von den Kommissionspräsidenten eine bestimmte Interpretation über die Konsequenz von gewissen von uns gefassten Beschlüssen der Öffentlichkeit abzugeben.

In diesem Sinne stelle ich Ihnen den Antrag, hier die Debatte über diesen Punkt abzubrechen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Weber-Arbon Grosse Mehrheit

I

Motion der Kommission

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten so bald als möglich, spätestens jedoch im Jahre 1976, zu den zahlreichen parlamentarischen Vorstössen, Einzel-, Volks- und Standesinitiativen betreffend eine umfassende Finanz-, Finanzausgleichs- und Steuerreform Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten.

I

Motion de la commission

Le Conseil fédéral est prié de soumettre aux Chambres fédérales, le plus rapidement possible mais au plus tard toutefois en 1976, un rapport et des propositions concernant les nombreuses interventions parlementaires ainsi que les initiatives individuelles, populaires et des cantons demandant une réforme complète des finances, de la fiscalité et de la péréquation financière.

Bürgi, Berichterstatter: Ich werde mich hier kurz halten. Durch die ganze Debatte über die drei Vorlagen hat sich wie ein roter Faden die Ankündigung einer künftigen Vorlage gezogen. Ich habe mehrfach versichert, das solle kein leeres Wort sein. Es ist der Sinn dieser Motion, dafür zu sorgen, dass der Bundesrat über die Gesamtheit der zur Diskussion stehenden finanzpolitischen Probleme bis zum Jahre 1976 einen Bericht erstattet und zugleich

seine Vorschläge unterbreitet. Dann wird das Parlament Gelegenheit haben, die Bundesfinanzordnung zweiter Teil zu behandeln.

Ich beantrage Ihnen, dieser Motion zuzustimmen.

M. Bussey, rapporteur: Je serai très bref. La motion qui vous est proposée par la commission est présentée à l'unanimité des membres de cette commission. Comme vous pourrez le constater à la page 7 du dépliant, c'est une motion compliquée dans ce sens qu'elle demande au Conseil fédéral un gros travail qui doit être présenté au Parlement au plus tard en 1976. Nous vous prions d'appuyer cette motion.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral accepte la motion de la commission. Lors du débat d'entrée en matière, j'ai eu l'occasion de vous dire la volonté du Conseil fédéral de poursuivre activement les études en liaison avec les cantons. Ces études portent sur la répartition des tâches, des compétences et des ressources entre la Confédération et les cantons, l'harmonisation de l'impôt direct, le problème de la péréquation, la révision des conditions de l'impôt de consommation sous une forme ou sous une autre approchant de la taxe à la valeur ajoutée. En nous fixant le délai de 1976, vous nous rendez service et nous l'acceptons.

Angenommen – Adopté

II

Motion der Kommissionsminderheit

(Allgöwer, Biel, Müller-Bern, Reiniger, Uchtenhagen)

Der Bundesrat wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung des Bundes zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt die fiskalische Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 um 25 Prozent zu erhöhen.

II

Motion de la minorité de la commission

(Allgöwer, Biel, Müller-Berne, Reiniger, Uchtenhagen)

Le Conseil fédéral est prié de relever de 25 pour cent, à la date de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral concernant le régime financier de la Confédération (mesures propres à restaurer l'équilibre des finances fédérales), le montant de l'impôt sur l'alcool selon l'article 22 de la loi fédérale sur l'alcool du 21 juin 1932.

Allgöwer, Berichterstatter der Minderheit: Es ist ein altes Anliegen des Landesringes und anderer Kreise, die alkoholischen Getränke steuerlich stark zu belasten. Der Bund und damit die Allgemeinheit sollen Mittel erhalten, mit denen sie wichtige Werke finanzieren können. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Bundes ist es an der Zeit, die Steuerbelastung des Alkohols zu vergrössern. Bevor die Güter des täglichen Bedarfs weiter belastet werden, ist es sicher richtig, eine bestehende Steuerquelle besser auszunützen.

Wenn Sie die Gewinne der Alkoholverwaltung anschauen, die bis auf 300 Millionen angestiegen sind, dann ist es sicher zweckmäßig und angezeigt, aus dieser Quelle noch mehr herauszuholen. Die Produzenten brauchen keine Absatzschwierigkeiten zu befürchten, denn es hat sich gezeigt, dass auch erhöhte Preise, nach vielleicht einer kleinen Stockung, sehr rasch bezahlt werden. Die prozentmässigen Berechnungen der Steuererhöhungen, die immer wieder dagegen angeführt werden, beweisen nichts, da sie in Franken ausgedrückt tragbar sind. Man drückt sich daher besser in Franken und Rappen aus, worauf die Sache nicht so schlimm aussieht wie es Alkoholproduzenten darzustellen belieben.

Was tragbar ist an Steuererhöhungen bei alkoholischen Getränken, muss heute herausgeholt werden. Vor allem brauchen wir Geld für die AHV. Bei der letzten Verbesserung der Renten mussten wir auf den Fonds zurückgreifen. Diese Fondsfinanzierung war eine Inflationsquelle, im Gegensatz zu einer Finanzierung durch erhöhte Steuern. Die höhere Alkoholbelastung ist um so notwendiger, da durch den Rückgang der legalen und illegalen Tabakexporte über die Grenzen die Zölle geringer geworden sind. Weil wir Geld für die Gesamtfinanzen, insbesondere für die Sozialinstitution der AHV brauchen, ist es notwendig, dass die Alkoholbesteuerung erhöht wird.

Schliesslich hat der Bundesrat den verfassungsmässigen Auftrag zur Alkoholbekämpfung. Er muss für die Volksgesundheit sorgen, und ich glaube, er hat jetzt eine Möglichkeit, zwei Fliegen auf einen Schlag zu treffen. Ich möchte Sie deshalb bitten, unserer Motion zuzustimmen und aus dieser bereits bestehenden Steuerquelle mehr herauszuholen als bisher.

M. Cossy: Le vigneron-parlementaire ne pensait pas intervenir au cours de cette session. Cependant, devant les propositions de la minorité concrétisées dans la motion II, il ne peut rester indifférent. En effet, cette motion prie le Conseil fédéral de relever de 25 pour cent le montant de l'impôt sur l'alcool.

Qu'il me soit permis de rappeler, chers collègues, que les produits distillés issus de nos vergers et de nos vignobles ont été lourdement frappés depuis 1965. Le tableau suivant illustrera les sérieuses augmentations appliquées ces neuf dernières années. Alors qu'en 1965, la taxe était de 7 fr. 50 pour 100 degrés, celle-ci passait en 1970 à 11 francs, soit une augmentation de 47 pour cent, pour atteindre en 1973 15 fr. 50. L'augmentation dépasse ainsi 100 pour cent. Cette forte aggravation de l'imposition pendant un laps de temps si court n'a pas été sans nuire à la production indigène ni engendrer automatiquement un gaspillage dans l'utilisation des produits du pays. En effet, les lourdes taxes qui frappent actuellement notre production font que de nombreux producteurs renoncent à transformer leurs produits ou à cueillir leurs cerises.

Les frais de production, dont l'imposition et la distillation représentent plus de 65 pour cent, se rapprochent du prix de vente, et très souvent, nous encourons des critiques lorsque nous appliquons des tarifs couvrant les dits frais de production.

Lorsque le général Eisenhower, alors président des Etats-Unis, avait relevé quelque peu les droits d'entrée sur nos produits horlogers, cette décision avait, vous vous en souvenez, suscité une réprobation générale. Je rappelle cet événement pour mieux faire comprendre combien il serait malheureux et injuste de frapper d'une taxe supplémentaire de 25 pour cent les produits d'un secteur de notre agriculture, dont chacun s'accorde à dire qu'elle est vitale pour le pays.

Le motion II va à l'encontre d'une saine rentabilité de nos exploitations agricoles et viticoles et, ce qui est plus grave encore, son application entraînerait une aggravation du gaspillage des produits de notre sol. Pour toutes ces raisons, je vous invite à repousser la motion II présentée par la minorité de la commission.

Bürgi, Berichterstatter: Es ist vielleicht gut, dass wir zunächst die Ausgangslage festlegen und uns fragen, in welchem Rhythmus dann eigentlich Erhöhungen der Alkoholbesteuerung vorgenommen wurden und welche Ergebnisse sich daraus ergaben. Ich beschränke mich auf zwei Positionen, um Sie nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich nehme die Position der Spezialitätenbranntweine; sie umfassen Kirsch, Pflaumen- und Zwetschgenwasser, Marc usw. Sie wurden in den letzten neun Jahren in folgendem Rhythmus in der Belastung erhöht: im Jahre 1965 um 50 Prozent; im Jahre 1970 um 47 Prozent; im Jahre 1973 um 41 Prozent. Ich nehme eine andere Position,

die in der Diskussion um die Volksgesundheit gerne angeführt wird: Monopolgebühren auf Importprodukten, hauptsächlich enthaltend Whisky, Gin und Wodka. Da ist der Erhöhungsrhythmus der folgende: im Jahre 1965 24 Prozent; 1969 50 Prozent; 1973 41 Prozent. Sie sehen aus diesen prozentualen Angaben, dass der Bundesrat in höchst angemessener Weise die Belastung auf den alkoholischen Getränken angehoben hat. Das sehen Sie auch bei den Erträgen; ich möchte Ihnen da auch einige Zahlen geben: 1965/66 ergab sich aus der Belastung der gebrannten Wasser zu Trinkzwecken ein Ertrag von 115 Millionen; 1968/69 162 Millionen, 1970/71 192 Millionen, 1971/72 230 Millionen, 1972/73 282 Millionen. Das ist eine höchst eindrucksvolle Steigerung der Erträge, und es kann gewiss niemand dem Bundesrat den Vorwurf machen, er hätte die ihm zustehende Kompetenz nicht ausgenutzt.

Aus diesen Zahlen heraus möchte ich festhalten, dass keine Notwendigkeit vorliegt, eine Motion über diesen Gegenstand erheblich zu erklären.

Dann darf ich noch darauf hinweisen, dass die genaue Angabe eines Zeitpunktes über eine kommende Erhöhung der Alkoholbelastung selbstverständlich zu einer Hortung von Beständen zum günstigeren Ansatz führen wird. Ich möchte sagen: Selbst wenn man sicher ist, dass man zu diesem Zeitpunkt erhöhen will, darf man es ganz bestimmt nicht in eine Motion hineinschreiben. Ich möchte Ihnen deshalb im Auftrage der Kommissionsmehrheit beantragen, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

M. Bussey, rapporteur. Je crois qu'il était bon qu'un producteur-vigneron monte à la tribune pour exposer la situation des producteurs-vignerons, singulièrement en ce qui concerne l'imposition des eaux-de-vie. Le président de la commission vous a dit dans quelle mesure ces taxes ont augmenté au cours des dernières années. On peut dire, je crois, que ces augmentations sont impressionnantes. C'est ainsi qu'en 1965 l'impôt sur l'alcool a rapporté 115 millions à la caisse fédérale alors qu'en 1972/1973, son rendement a atteint 282 millions. Vous admettrez que ce n'est pas une paille. Il me semble difficile de lutter contre l'alcoolisme par une simple augmentation de l'impôt sur l'alcool. C'est pourquoi je vous demande, au nom de la majorité de la commission, de repousser la motion de la minorité de la commission.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: La proposition contenue dans la motion II de la minorité de la commission procède sans doute d'une double bonne intention: d'une part, celle de limiter la consommation de l'alcool et, d'autre part, celle d'augmenter les recettes de la Confédération. Cependant, je doute qu'elle soit efficace sur ces deux plans. L'imposition de l'alcool – les deux rapporteurs viennent de le relever – a déjà été substantiellement aggravée au cours de ces dernières années. Elle est au minimum de 17 francs par litre pour les alcools du pays et elle atteint 56 francs par litre pour les whiskies, cognacs étrangers. On ne saurait encore éléver la taxe sur les spiritueux étrangers sans créer une discrimination telle qu'elle tomberait sous le coup des accords de libre-échange. Quant à frapper plus lourdement les alcools suisses, comme M. Cossy vient de le démontrer tout à l'heure, on en découragerait sans doute la production qui s'est fortement ralentie, en ce qui concerne le kirsch par exemple. Certains considéreront que cela serait heureux, mais l'on doit admettre que le budget de la Confédération n'en serait pas favorisé. L'imposition de l'alcool est notamment plus forte chez nous que chez nos voisins autrichiens – où elle se situe entre 7 et 9 francs, au lieu de 17 et 57 francs dans notre pays – italiens, français et allemands. Le risque est grand qu'une imposition excessive ne stimule la contrebande, la production clandestine, le trafic d'alcool de mauvaise qualité, difficile à contrôler, toute une activité de bootleggers qui a fleuri sous la prohibition américaine. En outre, il faut tenir compte de la méthode employée. Je pense que

l'adoption d'une motion ou d'un postulat en ces lieux publics où nous nous trouvons donnerait une magnifique impulsion aux achats immédiats et aux stockages spéculatifs. C'est un genre de domaine dans lequel il convient d'être très discret dans ses suggestions et je ne crois pas que la motion soit la bonne voie, mais bien plutôt la recommandation faite dans le creux de l'oreille du chef du Département des finances. Il est vrai que vous m'objecterez – et vous aurez alors raison – que pour les raisons précitées, le chef du Département des finances n'aurait pas actuellement tendance à vous écouter.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion der Minderheit	25 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

11 946

Interpellation Zwygart. Amt für Mass und Gewicht. Wassermesser-Eichung

Bureau des poids et mesures. Vérification des compteurs à eau

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1974

Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Mass und Gewicht hat der Bundesrat entschieden, dass eine amtliche Eichpflicht von Wasser- und Wärmemessern abzulehnen sei. In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, aus welchen Gründen beim Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht in Wabern der massive und unästhetische Turm mit grossem Wasserreservoir und zugehörigen Einrichtungen für die Eichung von Wassermessern überhaupt erstellt wurde? Liegt hier mit dem Bau dieses Turmes mit der zusätzlichen und scheinbar wenig benutzten Plattform unter der ausladenden Pilzkrone nicht eine kostspielige Fehlplanung vor? Weshalb wurde die Wassermesser-Eichpflicht nicht vor dem Bau abgeklärt?

Texte de l'interpellation du 5 mars 1974

Sur proposition de la Commission fédérale des poids et mesures, le Conseil fédéral a décidé qu'il y avait lieu de rejeter toute obligation pour l'administration de vérifier les compteurs à eau et les calorimètres. On peut donc se demander pourquoi l'on a édifié à Wabern, près du Bureau des poids et mesures, la tour massive et inesthétique contenant un grand réservoir d'eau, ainsi que ses installations accessoires en vue de la vérification des compteurs à eau. La construction de cette tour et de la plate-forme apparemment peu utilisée qui est située sous la saillie qui constitue son sommet en forme de chapeau de champignon n'est elle pas le résultat d'une planification à la fois mauvaise et onéreuse? Pour quelle raison n'a-t-on pas examiné d'abord le problème de l'obligation de vérifier les compteurs à eau?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bächtold-Bern, Bircher, Blatti, Dürrenmatt, Freiburghaus, Keller, Kloter, Müller-Balsthal, Oehen, Sauser, Schalcher, Schürch, Tschumi (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Am 7. Januar 1974 stellte die Eidgenössische Kommission für Mass und Gewicht in einem Gutachten aufgrund meiner Kleinen Anfrage vom 4. Juni 1973 fest:

1. «Im Licht der heutigen Verhältnisse ist die Eichpflicht der Wassermesser abzulehnen.

Bundesfinanzen. Massnahmen

Finances fédérales. Mesures

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11936
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1974 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1055-1062
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 001